

Kieferorthopädie – die Kosten, was wird bezahlt?

- **Privat Versicherte:** Bei unseren Privatpatienten rechnen wir nach der **Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)** vom 01.01.1988 ab, basierend auf Abrechnungshinweisen unserer Zahnärztekammer. Welche Leistungen von Ihrer Krankenkasse oder Beihilfestelle übernommen werden, richtet sich nach Ihren Versicherungsverträgen. Die Abrechnung erfolgt in der Kieferorthopädie im Allgemeinen quartalsweise und setzt sich aus sogenannten Quartalsabschlagsbeträgen und aus tatsächlich im Quartal erbrachten Leistungen zusammen.
- **Gesetzlich Versicherte:** Die seit dem 1. Januar 2002 geltenden gesetzlichen Richtlinien schreiben vor, welche kieferorthopädischen Behandlungen bis zum 18. Lebensjahr von den Krankenkassen bezahlt werden.

Anhand der **Kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG)** wird festgelegt, ob die Krankenkasse die Behandlung Ihres Kindes bezahlt. Festgestellte Fehlstellungen, die diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechen, sind versichert: Die Krankenkassen übernehmen die Behandlungskosten.

Der Kieferorthopäde rechnet 80 Prozent der entstehenden Kosten über die Kassenzahnärztliche Vereinigung direkt und quartalsweise ab und stellt dem Patienten 20 Prozent in Rechnung. Dieser bezahlt innerhalb der vorgegebenen Frist. Wenn die Behandlung erfolgreich abgeschlossen wird, erstattet die Krankenkasse bei Vorlage **der von Ihnen gesammelten Rechnungen** auch den Patientenanteil.

Bei mangelnder Mitarbeit des Patienten ist der Kieferorthopäde verpflichtet, die Krankenkasse davon zu unterrichten. Muss der Kieferorthopäde die Behandlung nach fruchtloser Ermahnung abbrechen, erhält der Patient (Eltern) den Behandlungskostenanteil von 20 Prozent von der Krankenkasse nicht zurückerstattet.

Das Ausmaß der Fehlstellung wird von mir anhand der gesetzlich festgelegten Indikationsgruppen geprüft und beurteilt, ob die Kassen die Kosten übernehmen. Wenn die Zahn- und Kieferfehlstellungen Ihres Kindes nicht innerhalb der Vorgaben der Krankenkassen liegen und die Behandlung somit nicht bezuschusst wird, spreche ich mit Ihnen darüber. Sie müssen nicht auf ein strahlendes Lächeln und schöne Zähne verzichten. Sie als Eltern können entscheiden, in welchem Umfang Sie Ihr Kind behandeln lassen wollen. Auf Ihren Wunsch fertigen wir Ihnen gerne einen privaten Behandlungsplan und damit wissen Sie vor Beginn der Behandlung, welche Kosten auf Sie zukommen.

Bei **Behandlungsbeginn nach dem 18. Lebensjahr** werden die Kosten von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen.